

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (73)2146

Vol. 1973/0390

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(73) 2146 endg.

Brüssel, den 14. Dezember 1973

Vorschlag einer

VERORDNUNG (EWG) DES RATES

über die Anwendung des Beschlusses Nr. 11/73 des Gemischten Ausschusses des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich zur Änderung des Anhangs II des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

Vorschlag einer

VERORDNUNG (EWG) DES RATES

über die Anwendung des Beschlusses Nr. 11/73 des Gemischten Ausschusses des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Änderung des Anhangs II des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

Vorschlag einer

VERORDNUNG (EWG) DES RATES

über die Anwendung des Beschlusses Nr. 11/73 des Gemischten Ausschusses des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Schweden zur Änderung des Anhangs II des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

Vorschlag einer

VERORDNUNG (EWG) DES RATES

über die Anwendung des Beschlusses Nr. 11/73 des Gemischten Ausschusses des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Island zur Änderung des Anhangs II des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

Vorschlag einer

VERORDNUNG (EWG) DES RATES

über die Anwendung des Beschlusses Nr. 11/73 des Gemischten Ausschusses des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Portugiesischen Republik zur Änderung des Anhangs II des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

Vorschlag einer

VERORDNUNG (EWG) DES RATES

über die Anwendung des Beschlusses Nr. 11/73 des Gemischten Ausschusses des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen zur Änderung des Anhangs II des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)

KOM(73) 2146 endg.

MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DEN RAT

Der Gemischte Ausschuß der vom Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich eingesetzt wurde, hat im schriftlichen Verfahren den Beschluß Nr. 11 /73 angenommen. Dieser Beschluß sieht vor, den Charakter "Ursprungs-erzeugnisse" Zubereitungen auf der Grundlage von Getreide, die durch Aufblähen oder Rösten von Hartweizen erzielt werden, zu verleihen.

Die vorliegende Verordnung sieht die Anwendung des vom Gemischten Ausschuß gefaßten Beschlusses in der Gemeinschaft vor.

Vorschlag einer
VERORDNUNG (EWG) DES RATES

über die Anwendung des Beschlusses Nr. 11/73 des Gemischten Ausschusses des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich zur Änderung des Anhangs II des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Am 22. Juli 1972 ist das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich (1) unterzeichnet worden, das am 1. Januar 1973 in Kraft getreten ist.

Gestützt auf Artikel 28 des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen, das Bestandteil des Abkommens ist, hat der Gemischte Ausschuss am 11. Dezember 1973 den Beschluß Nr. 11/73 gefaßt.

Dieser Beschluß muß in der Gemeinschaft Anwendung finden -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

(1) AB Nr. L 300 vom 31. Dezember 1972.

Artikel 1

Zur Durchführung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich findet der Beschluß Nr. 11/73 des Gemischten Ausschusses, der dieser Verordnung beigelegt ist, in der Gemeinschaft Anwendung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates

Der Präsident

Beschluß Nr. 11/73 des Gemischten Ausschusses

zur Änderung des Anhangs II des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS -

gestützt auf das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich, unterzeichnet am 22. Juli 1972 zu Brüssel;

gestützt auf das Protokoll Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen, im folgenden Protokoll Nr. 3 genannt, insbesondere auf Artikel 23,

in der Erwägung, daß die Verarbeitung von Weizen der Art Hartweizen in Lebensmittel, die durch Aufblähen oder Rösten von Getreide hergestellt sind (Puffreis, Corn Flakes und dergleichen), als ausreichende Verarbeitung im Sinne der Bestimmungen des Artikels 5 des Protokolls Nr. 3 gilt, und daß es demzufolge erforderlich ist, den Text der Fußnote (1)

des Anhangs II des Protokolls Nr. 3 zu ändern -

BESCHLIESST :

Einziger Artikel

Der Text der Fußnote (1) des Anhangs II des Protokolls Nr. 3 betreffend Tarifnr. 19.05 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt :

"(1) Diese Bestimmung gilt nicht, wenn es sich um Mais der Art *zea indurata* oder um Weizen der Art Hartweizen handelt."

Brüssel, den 11. Dezember 1973

Für den Gemischten Ausschuß
Der Vorsitzende

MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DEN RAT

Der Gemischte Ausschuß der vom Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft eingesetzt wurde, hat im schriftlichen Verfahren den Beschluß Nr. 11/73 angenommen. Dieser Beschluß sieht vor, den Charakter "Ursprungserzeugnisse" Zubereitungen auf der Grundlage von Getreide, die durch Aufblähen oder Rösten von Hartweizen erzielt werden, zu verleihen.

Die vorliegende Verordnung sieht die Anwendung des vom Gemischten Ausschuß gefaßten Beschlusses in der Gemeinschaft vor.

Vorschlag einer
VERORDNUNG (EWG) DES RATES

über die Anwendung des Beschlusses Nr. 11/73 des Gemischten Ausschusses des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Änderung des Anhangs II des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Am 22. Juli 1972 ist das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft (1) unterzeichnet worden, das am 1. Januar 1973 in Kraft getreten ist.

Gestützt auf Artikel 28 des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen, das Bestandteil des Abkommens ist, hat der Gemischte Ausschuss am 11. Dezember 1973 den Beschluß Nr. 11/73 gefaßt.

Dieser Beschluß muß in der Gemeinschaft Anwendung finden -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

(1) AB Nr. L 300 vom 31. Dezember 1972

Artikel 1

Zur Durchführung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft findet der Beschluß Nr. 11/73 des Gemischten Ausschusses, der dieser Verordnung beigelegt ist, in der Gemeinschaft Anwendung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates

Der Präsident

Beschluß Nr. 11/73 des Gemischten Ausschusses

zur Änderung des Anhangs II des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS -

gestützt auf das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, unterzeichnet am 22. Juli 1972 zu Brüssel;

gestützt auf das Protokoll Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen, im folgenden Protokoll Nr. 3 genannt, insbesondere auf Artikel 28,

in der Erwägung, daß die Verarbeitung von Weizen der Art Hartweizen in Lebensmittel, die durch Aufblähen oder Rösten von Getreide hergestellt sind (Puffreis, Corn Flakes und dergleichen), als ausreichende Verarbeitung im Sinne der Bestimmungen des Artikels 5 des Protokolls Nr. 3 gilt, und daß es demzufolge erforderlich ist, den Text der Fußnote (1)

des Anhangs II des Protokolls Nr. 3 zu ändern -

BESCHLIESST :

Einzigster Artikel

Der Text der Fußnote (1) des Anhangs II des Protokolls Nr. 3 betreffend Tarifnr. 19.05 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt :

"(1) Diese Bestimmung gilt nicht, wenn es sich um Mais der Art *zea indurata* oder um Weizen der Art Hartweizen handelt."

Brüssel, den 11. Dezember 1973
Für den Gemischten Ausschuss
Der Vorsitzende

MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DEN RAT

Der Gemischte Ausschuß der vom Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Schweden eingesetzt wurde, hat im schriftlichen Verfahren den Beschluß Nr. 11/73 angenommen. Dieser Beschluß sieht vor, den Charakter "Ursprungs-erzeugnisse" Zubereitungen auf der Grundlage von Getreide, die durch Aufblähen oder Rösten von Hartweizen erzielt werden, zu verleihen.

Die vorliegende Verordnung sieht die Anwendung des vom Gemischten Ausschuß gefaßten Beschlusses in der Gemeinschaft vor.

Vorschlag einer
VERORDNUNG (EWG) DES RATES

über die Anwendung des Beschlusses Nr. 11/73 des Gemischten Ausschusses des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Schweden zur Änderung des Anhangs II des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Am 22. Juli 1972 ist das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Schweden (1) unterzeichnet worden, das am 1. Januar 1973 in Kraft getreten ist.

Gestützt auf Artikel 28 des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen, das Bestandteil des Abkommens ist, hat der Gemischte Ausschuss am 11. Dezember 1973 den Beschluß Nr. 11/73 gefaßt.

Dieser Beschluß muß in der Gemeinschaft Anwendung finden -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

(1) AB Nr. L 300 vom 31. Dezember 1972.

Artikel 1

Zur Durchführung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Schweden findet der Beschluß Nr. 11/73 des Gemischten Ausschusses, der dieser Verordnung beigelegt ist, in der Gemeinschaft Anwendung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates

Der Präsident

Beschluß Nr. 11/73 des Gemischten Ausschusses
zur Änderung des Anhangs II des Protokolls Nr. 3 über die
Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder
"Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammen-
arbeit der Verwaltungen

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS -

gestützt auf das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
und dem Königreich Schweden, unterzeichnet am 22. Juli 1972 zu Brüssel;

gestützt auf das Protokoll Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs "Er-
zeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Metho-
den der Zusammenarbeit der Verwaltungen, im folgenden Protokoll Nr. 3 ge-
nannt, insbesondere auf Artikel 28,

in der Erwägung, daß die Verarbeitung von Weizen der Art Hartweizen in
Lebensmittel, die durch Aufblähen oder Rösten von Getreide hergestellt
sind (Puffreis, Corn Flakes und dergleichen), als ausreichende Verarbei-
tung im Sinne der Bestimmungen des Artikels 5 des Protokolls Nr. 3 gilt,
und daß es demzufolge erforderlich ist, den Text der Fußnote (1)

des Anhangs II des Protokolls Nr. 3 zu ändern -

BESCHLIESST :

Einzigster Artikel

Der Text der Fußnote (1) des Anhangs II des Protokolls Nr. 3 be-
treffend Tarifnr. 19.05 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt :

"(1) Diese Bestimmung gilt nicht, wenn es sich um Mais der
Art *zea indurata* oder um Weizen der Art Hartweizen
handelt."

Brüssel, den 11. Dezember 1973
Für den Gemischten Ausschuss
Der Vorsitzende

MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DEN RAT

Der Gemischte Ausschuß der vom Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Island eingesetzt wurde, hat im schriftlichen Verfahren den Beschluß Nr. 11/73 angenommen. Dieser Beschluß sieht vor, den Charakter "Ursprungserzeugnisse" Zubereitungen auf der Grundlage von Getreide, die durch Aufblähen oder Rösten von Hartweizen erzielt werden, zu verleihen.

Die vorliegende Verordnung sieht die Anwendung des vom Gemischten Ausschuß gefaßten Beschlusses in der Gemeinschaft vor.

Vorschlag einer
VERORDNUNG (EWG) DES RATES

über die Anwendung des Beschlusses Nr. 11/73 des Gemischten Ausschusses des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Island zur Änderung des Anhangs II des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Am 22. Juli 1972 ist das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Island (1) unterzeichnet worden, das am 1. Januar 1973 in Kraft getreten ist.

Gestützt auf Artikel 28 des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen, das Bestandteil des Abkommens ist, hat der Gemischte Ausschuss am 11. Dezember 1973 den Beschluß Nr. 11/73 gefaßt.

Dieser Beschluß muß in der Gemeinschaft Anwendung finden -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

(1) AB Nr. L 301 vom 31. Dezember 1972.

Artikel 1

Zur Durchführung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Island findet der Beschluß Nr. 11/73 des Gemischten Ausschusses, der dieser Verordnung beigefügt ist, in der Gemeinschaft Anwendung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates

Der Präsident.

Beschluß Nr. 11/73 des Gemischten Ausschusses

zur Änderung des Anhangs II des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS -

gestützt auf das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Island, unterzeichnet am 22. Juli 1972 zu Brüssel;

gestützt auf das Protokoll Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen, im folgenden Protokoll Nr. 3 genannt, insbesondere auf Artikel 28,

in der Erwägung, daß die Verarbeitung von Weizen der Art Hartweizen in Lebensmittel, die durch Aufblähen oder Rösten von Getreide hergestellt sind (Puffreis, Corn Flakes und dergleichen), als ausreichende Verarbeitung im Sinne der Bestimmungen des Artikels 5 des Protokolls Nr. 3 gilt, und daß es demzufolge erforderlich ist, den Text der Fußnote (1)

des Anhangs II des Protokolls Nr. 3 zu ändern -

BESCHLIESST :

Einziger Artikel

Der Text der Fußnote (1) des Anhangs II des Protokolls Nr. 3 betreffend Tarifnr. 19.05 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt :

"(1) Diese Bestimmung gilt nicht, wenn es sich um Mais der Art *zea indurata* oder um Weizen der Art Hartweizen handelt."

Brüssel, den 11. Dezember 1973

Für den Gemischten Ausschuss

Der Vorsitzende

MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DEN RAT

Der Gemischte Ausschuß der vom Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Portugiesischen Republik eingesetzt wurde, hat im schriftlichen Verfahren den Beschluß Nr. 11/73 angenommen. Dieser Beschluß sieht vor, den Charakter "Ursprungserzeugnisse" Zubereitungen auf der Grundlage von Getreide, die durch Aufblähen oder Rösten von Hartweizen erzielt werden, zu verleihen.

Die vorliegende Verordnung sieht die Anwendung des vom Gemischten Ausschuß gefaßten Beschlusses in der Gemeinschaft vor.

Vorschlag einer
VERORDNUNG (EWG) DES RATES

über die Anwendung des Beschlusses Nr. 11/73 des Gemischten Ausschusses des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Portugiesischen Republik zur Änderung des Anhangs II des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Am 22. Juli 1972 ist das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Portugiesischen Republik (1) unterzeichnet worden, das am 1. Januar 1973 in Kraft getreten ist.

Gestützt auf Artikel 28 des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen, das Bestandteil des Abkommens ist, hat der Gemischte Ausschuss am 11. Dezember 1973 den Beschluß Nr. 11/73 gefaßt.

Dieser Beschluß muß in der Gemeinschaft Anwendung finden -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

(1) AB Nr. L 301 vom 31. Dezember 1972.

Artikel 1

Zur Durchführung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Portugiesischen Republik findet der Beschluß Nr. 11/73 des Gemischten Ausschusses, der dieser Verordnung beigefügt ist, in der Gemeinschaft Anwendung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am
Im Namen des Rates
Der Präsident

Beschluß Nr. 11/73 des Gemischten Ausschusses
zur Änderung des Anhangs II des Protokolls Nr. 3 über die
Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder
"Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammen-
arbeit der Verwaltungen

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS -

gestützt auf das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
und der Portugiesischen Republik, unterzeichnet am 22. Juli 1972 zu Brüssel;

gestützt auf das Protokoll Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs "Er-
zeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Metho-
den der Zusammenarbeit der Verwaltungen, im folgenden Protokoll Nr. 3 ge-
nannt, insbesondere auf Artikel 28,

in der Erwägung, daß die Verarbeitung von Weizen der Art Hartweizen in
Lebensmittel, die durch Aufblähen oder Rösten von Getreide hergestellt
sind (Puffreis, Corn Flakes und dergleichen), als ausreichende Verarbei-
tung im Sinne der Bestimmungen des Artikels 5 des Protokolls Nr. 3 gilt,
und daß es demzufolge erforderlich ist, den Text der Fußnote (1)

des Anhangs II des Protokolls Nr. 3 zu ändern -

BESCHLIESST :

Einzigter Artikel

Der Text der Fußnote (1) des Anhangs II des Protokolls Nr. 3 be-
treffend Tarifnr. 19.05 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt :

"(1) Diese Bestimmung gilt nicht, wenn es sich um Mais der
Art *zea indurata* oder um Weizen der Art Hartweizen
handelt."

Brüssel, den 12. Dezember 1973

Für den Gemischten Ausschuss

Der Vorsitzende

MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DEN RAT

Der Gemischte Ausschuß der vom Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen eingesetzt wurde, hat im schriftlichen Verfahren den Beschluß Nr. 8 /73 angenommen. Dieser Beschluß sieht vor, den Charakter "Ursprungserzeugnisse" Zubereitungen auf der Grundlage von Getreide, die durch Aufblähen oder Rösten von Hartweizen erzielt werden, zu verleihen.

Die vorliegende Verordnung sieht die Anwendung des vom Gemischten Ausschuß gefaßten Beschlusses in der Gemeinschaft vor.

Vorschlag einer
VERORDNUNG (EWG) DES RATES

vom

über die Anwendung des Beschlusses Nr. 8/73 des Gemischten Ausschusses des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen zur Änderung des Anhangs II des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Am 14. Mai 1973 ist das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen (1) unterzeichnet worden, das am 1. Juli 1973 in Kraft getreten ist.

Gestützt auf Artikel 28 des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen, das Bestandteil des Abkommens ist, hat der Gemischte Ausschuss am 11. Dezember 1973 den Beschluß Nr. 8/73 gefaßt.

Dieser Beschluß muß in der Gemeinschaft Anwendung finden -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

(1) AB Nr. L 171 vom 27. Juni 1973

Artikel 1

Zur Durchführung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen findet der Beschluß Nr. 8/73 des Gemischten Ausschusses, der dieser Verordnung beigelegt ist, in der Gemeinschaft Anwendung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates

Der Präsident

Beschluß Nr. 8/73 des Gemischten Ausschusses

zur Änderung des Anhangs II des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS -

gestützt auf das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen, unterzeichnet am 14. Mai 1973 zu Brüssel;

gestützt auf das Protokoll Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen, im folgenden Protokoll Nr. 3 genannt, insbesondere auf Artikel 28,

in der Erwägung, daß die Verarbeitung von Weizen der Art Hartweizen in Lebensmittel, die durch Aufblähen oder Rösten von Getreide hergestellt sind (Puffreis, Corn Flakes und dergleichen), als ausreichende Verarbeitung im Sinne der Bestimmungen des Artikels 5 des Protokolls Nr. 3 gilt, und daß es demzufolge erforderlich ist, den Text der Fußnote (1)

des Anhangs II des Protokolls Nr. 3 zu ändern -

BESCHLIESST :

Einziges Artikel

Der Text der Fußnote (1) des Anhangs II des Protokolls Nr. 3 betreffend Tarifnr. 19.05 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt :

"(1) Diese Bestimmung gilt nicht, wenn es sich um Mais der Art *zea indurata* oder um Weizen der Art Hartweizen handelt."

Brüssel, den 11. Dezember 1973

Für den Gemischten Ausschuss
Der Vorsitzende